



Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breisach am Rhein (Feuerwehrkostenersatzregelung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 26 und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 20.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Breisach am Rhein werden Kostenersätze erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind.
- (2) Der Ersatz der Kosten wird verlangt, wenn
 - a) die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 - b) der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 - c) Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen
 - d) die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 - e) der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 - f) ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.
 - g) die Feuerwehr für die Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen eingesetzt wurde,
 - h) Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie des Feuerwehrsicherheitsdienstes durchgeführt wurden.
- (3) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben bestehen.

(4) Kostenersatz wird nicht verlangt, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

§ 2 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe hat der Träger der Freiwilligen Feuerwehr, dem Hilfe geleistet wurde, Kostenerstattung zu leisten.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zum Kostenersatz ist derjenige verpflichtet,
- a) der die Gefahr oder den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat;
 - b) dessen Verhalten die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat;
 - c) in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - d) der Eigentümer der Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - e) der Betreiber in Fällen des § 1 Abs. 2 c);
 - f) der Veranstalter in Fällen des § 1 Abs. 2 h);
 - g) der Betreiber einer Brandmeldeanlage in den Fällen des § 1 Abs. 2 e);
 - h) der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrangehörigen und Fahrzeuge berechnet.
- (2) Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrhaus.
- (3) Die Berechnung der Leistungsdauer wird in Zeiteinheiten von 15 Minuten vorgenommen. Angefangene Zeiteinheiten werden aufgerundet.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
- a) den Personalkosten;
 - b) den Fahrzeugkosten;
 - c) den Auslagen für Verbrauchsmaterial; hierbei wird für die Vorhaltung ein Aufschlag von 15 vom Hundert der Wiederbeschaffungskosten berechnet;
 - d) den Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten oder für die Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Auslagen eindeutig und zweifelsfrei einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

- (5) Für die Berechnung des Kostenersatzes gelten die pauschalierten Sätze nach der Anlage zu dieser Satzung. Soweit keine pauschalierten Sätze vorliegen gelten die tatsächlichen Aufwendungen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breisach am Rhein, 22.03.2012

Oliver Rein, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.